

## **Rahmenvereinbarung betreffend die Tätigkeit der Boden.Wasser.Schutz.Beratung**

abgeschlossen zwischen

- 1) der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4021 Linz, vertreten durch **Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker und Kammerdirektor Mag. Friedrich Pernkopf**, und
- 2) dem **Land Oberösterreich** vertreten durch **LH Dr. Josef Pühringer** und **LR Rudolf Anschober** andererseits

**für die Jahre 2014 bis 2016**

wie folgt:

### **I. Ausgangslage**

#### **a) Bodenschutzberatung**

Gemäß § 35 Oö. Bodenschutzgesetz 1991, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 4/2013, hat die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich für die Beratung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Böden in Angelegenheiten des Bodenschutzes sowie für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel einen Beratungsdienst einzurichten (Bodenschutzberatung). Die Kosten der Bodenschutzberatung sind vom Land Oberösterreich nach Maßgabe eines von der Landwirtschaftskammer für OÖ. erstellten und von der Landesregierung genehmigten Voranschlages zu tragen. Soweit in Folge des Beratungsdienstes der Landwirtschaftskammer für OÖ. Einnahmen erwachsen, sind diese auf die Kosten der Bodenschutzberatung anzurechnen. Die Bodenschutzberatung hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu erfolgen; im Rahmen der Beratung und Bildung gemäß § 6 Z. 3 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 ist auf die Bestimmungen dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. Für die Bodenschutzberatung erhielt die Oö. Landwirtschaftskammer bis 2012 einen veranschlagten Betrag in der Höhe von € 231.300,--.

#### **b) Wasserschutzberatung**

Im Jahr 2001 wurde der Verein "Oö. Wasserschutzberatung" mit dem Ziel gegründet, durch Beratung von Landwirtinnen und Landwirten über eine gewässerverträgliche Bewirtschaftung zu einer Verbesserung der Gewässersituation im Oö. Zentralraum beizutragen. Ziel des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet war, war es, die sachgerechte

Umsetzung einer gewässerverträglichen Landbewirtschaftung (Verringerung der negativen Beeinflussungen des Schutzgutes Wasser) durch Information, Schaffung von Problembewusstsein und Beratung zu fördern und damit einen wertvollen Beitrag zur Reduzierung der Umweltbelastung sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Gewässerzustands in Oberösterreich zu leisten.

### **c) Zusammenführung der Beratungskörper**

Mit einer Vereinbarung vom März 2013 zwischen dem Land Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und dem Verein "Oö. Wasserschutzberatung" hat der Verein "Oö. Wasserschutzberatung" die Beratungstätigkeit an die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich übertragen. Mit dem 1. April 2013 sind alle Rechte, Rechtsverhältnisse und Vermögenswerte des Vereins "Oö. Wasserschutzberatung" auf die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich übergegangen.

Aufgrund der Zusammenführung der Beratungskörper wurden auf Basis des gesetzlichen Auftrages der Bodenschutzberatung, des Strategieprogramms " Oö. Wasserschutzberatung"

- die Zielsetzung und strategische Ausrichtung
- ein Beratungs- und Personalkonzept
- ein Organisationskonzept und ein Finanzplan
- begleitende Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Ausrichtung der generellen Positionierung und der konkreten Geschäftstätigkeit der Beratungsstelle an den Zielsetzungen sowie
- die Schnittstellen zu den behördlichen Aufgaben der Gewässeraufsicht und Grundwassersanierung, der Trinkwasservorsorge und der Umsetzung von EU-Förderungsprogramm

für die künftige Boden.Wasser.Schutz.Beratung erarbeitet und im Endbericht "Boden.Wasser.Schutz.Beratung, Umsetzung des Reformprojektes 2010 – Zusammenführung Oö. Wasserschutzberatung und Oö. Bodenschutzberatung" vom Jänner 2013 niedergeschrieben. Dieser Endbericht ist dieser Rahmenvereinbarung als Beilage 1 angeschlossen und bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil dieses Vertrages.

## **II. Vereinbarte Ziele und Leistungen**

1) Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich verpflichtet sich, die Beratungstätigkeit der Boden- und Wasserschutzberatung entsprechend den Ausführungen im als Beilage 1 angeschlossenem Endbericht vom Jänner 2013 vorzunehmen.

2) Insbesondere verpflichtet sich die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, die Tätigkeit der Boden.Wasser.Schutz.Beratung konsequent auf die Zielsetzungen

- Verringerung der Nitratbelastung im Grundwasser
- Verringerung der Nährstoffbelastung in Oberflächengewässern
- Verringerung der Pestizidbelastung im Grundwasser und in Oberflächengewässern
- Verringerung des erosionsbedingten Stoffeintrags in Oberflächengewässer
- Sicherstellung einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung
- Nachhaltiger Bodenschutz

auszurichten.

3) Bei der Organisation und der operativen Umsetzung der künftigen Beratungseinheit bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich wird eine klare Identität der auf die vorstehend angeführten Ziele ausgerichteten Beratungsstelle und eine klare Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit von der Interessensvertretung nach innen und außen gewährleistet. Die im Endbericht vom Jänner 2013 unter Punkt 2.4. enthaltenen begleitenden Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Ausrichtung der generellen Positionierung und der konkreten Geschäftstätigkeit der Beratungsstelle an den Zielsetzungen des Wasser- und Bodenschutzes werden eingehalten.

Bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben entsprechend der vorstehenden Zielsetzungen wird insbesondere das im Endbericht vom Jänner 2013 enthaltene Beratungs- und Personal- sowie Organisationskonzept eingehalten.

4) Das konkrete Arbeitsprogramm und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel werden jährlich in Form einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich festgelegt.

5) Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich verpflichtet sich, für den Fall, dass sie von dem ihr vom Verein "Oö. Wasserschutzberatung" mit der unter Punkt I c) angeführten Vereinbarung eingeräumten Werknutzungsrecht für den "ÖDüPlan" nicht mehr Gebrauch macht bzw. diesen nicht mehr als Beratungsgrundlage heranzieht, dieses Nutzungsrecht an das Land Oberösterreich zu übertragen.

### **III. Steuerungs- und Kontrollrechte**

Dem Land Oberösterreich stehen alle Kontroll-, Einschau und Auskunftsrechte des Fördergebers zur Sicherstellung des rechtmäßigen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Einsatzes der landesgesetzlichen Zuschüsse zu.

Die fachliche und strategische Lenkung der Beratung durch den Fördergeber erfolgt im Rahmen eines Lenkungsgremiums mit der Bezeichnung "Steuerungsteam Boden.Wasser.Schutz.Beratung", welches sich aus Vertretern des Landes Oberösterreich und der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zusammensetzt.

Die Steuerung der Beratung erfolgt gemäß Punkt 2.4.1 des Endberichts vom Jänner 2013. Die Erfüllung der Aufgaben wird durch die Boden.Wasser.Schutz.Beratung in einem Bericht über die gesetzten Umsetzungsmaßnahmen und dem jeweils getätigten Ressourcenaufwand dokumentiert.

### **IV. Jährlicher Kostenrahmen**

Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich erhält vom Land Oberösterreich jährlich zur Erfüllung der ihr durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben einen Förderungsbeitrag von maximal € 977.300,-- (indexgesichert auf Basis 2013). Die Verwendung der Förderungs-mittel ist anhand entsprechender Belege nachzuweisen.

### **V. Geltung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien**

Es gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187, Beschluss der Oö. Landesregierung vom 10.12.2007, i.d.j.g.F. als vereinbart.

### **VI. Geltungsdauer**

Das Übereinkommen wird für die Jahre 2014 bis 2016 abgeschlossen.

## **VII. Rechtswirksamkeit des Vertrages**

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter der Vertragsparteien.

### **Schlussklausel**

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass
  - a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend geregelt ist,
  - b) alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden,
  - c) Abänderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen, sowie
  - d) Allfällige Beilagen integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden.
  
- (2) Salvatorische Klausel – sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind.
  
- (3) Die Organe des Landes Oberösterreich (insb. Oö. Landesrechnungshof) sind berechtigt, jederzeit selbst oder durch Bevollmächtigte Einsicht in die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen zu nehmen. Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich ist einverstanden, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Zuschusses im Förderbericht des Landes Oberösterreich veröffentlicht werden.
  
- (4) Allfällige aus dieser Vereinbarung resultierende Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben werden vom Land Oberösterreich getragen. Die Kosten der Errichtung

dieser Vereinbarung sowie allfälliger rechtsfreundlicher Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

(5) Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Linz, .....

Für die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich

-----  
Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker

-----  
Kammerdirektor Mag. Friedrich Pernkopf

Für das Land Oberösterreich

-----  
Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer

-----  
Landesrat Rudolf Anschöber